



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS HAUS DES GASTES

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	WIDMUNG	-1-
§ 2	BENUTZUNGSERLAUBNIS	-1-
§ 3	TERMINVORMERKUNGEN	-1-
§ 4	ABSCHLUSS DES MIETVERTRAGS	-1-
§ 5	BENUTZUNGSGEBÜHR	-2-
§ 6	ZUSTAND UND BEHANDLUNG DES MIETOBJEKTS	-2-
§ 7	BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS	-3-
§ 8	BESONDERE PFLICHTEN DER GEMEINDE	-5-
§ 9	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	-5-
§ 10	BEWIRTUNG	-6-
§ 11	WERBEMAßNAHMEN	-7-
§ 12	PARKPLATZ	-8-
§ 13	HAUSRECHT	-8-
§ 14	HAFTUNG	-8-
§ 15	VERTRAGSAUFLÖSUNG	-9-
§ 16	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	-10-
§ 17	INKRAFTTRETEN	-10-

§ 1 Widmung

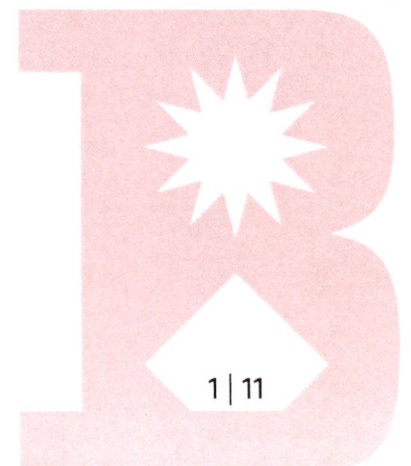
- a) Die Gemeinde Blaibach stellt das Haus des Gastes, Badstraße 5, als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- b) Das Haus des Gastes dient kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen, privaten und politischen Zwecken, soweit die Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

§ 2 Benutzungserlaubnis

Jede Benutzung des Haus des Gastes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Hierfür schließt die Gemeinde mit dem Mieter einen privatrechtlichen Mietvertrag ab.

§ 3 Terminvormerkungen

- a) Mündliche, elektronische oder schriftliche Terminvormerkungen für einen bestimmten Nutzungszeitraum halten nur eine Option für den späteren Abschluss eines Mietvertrages offen. Sie sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich und enden spätestens mit Ablauf der Vertragsrücklauffrist.
- b) Aus Terminvormerkungen können weder Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages noch auf Schadensersatz oder sonstige Leistungen hergeleitet werden.
- c) Ein Anspruch auf eine Verschiebung oder eine Verlängerung der Vormerkung besteht nicht.
- d) Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung zu bestimmten Terminen begründet keine Rechte für Zukunft.
- e) Für die rechtzeitige Vormerkung bzw. vertragliche Vereinbarung von Terminen ist der Mieter selbst verantwortlich.
- f) Liegen für bestimmte Termine mehrere Vormerkungsanträge vor, so ist für den Abschluss des Mietvertrages die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.



§ 4 Abschluss des Mietvertrags

- a) Die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen des Haus des Gastes ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- b) Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- c) Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z.B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Gemeinde spätestens bei Vertragsabschluss offenzulegen und den Dritten zu benennen.
- d) Der Mietvertrag ist nach Empfang vom Mieter zu unterzeichnen und unmittelbar an die Gemeinde zurückzusenden. Die Vertragsrücklaufzeit beträgt 14 Tage ab Erhalt des Vertragsentwurfs.
- e) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages.
- f) Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Gemeinde zustande.

§ 5 Benutzungsgebühr

- a) Für die Benutzung wird die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltende Benutzungsgebühr erhoben.
- b) Zur Sicherheit kann die Gemeinde eine Kautions verlangen, die nach Abschluss der Veranstaltung mit der Benutzungsgebühr verrechnet wird.
- c) Der Mieter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Benutzungsgebühr, wenn gleichzeitig das Foyer, Durchgangsbereiche, die Sporthalle oder andere Teile des Haus des Gastes von Dritten mitbenutzt werden. Insbesondere die Nutzung der öffentlichen Toiletten durch Dritte während der Veranstaltung ist zu dulden.
- d) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen auf eine Bankverbindung der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Zustand und Behandlung des Mietobjekts

- a) Die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen werden dem Mieter laut dem im Mietvertrag festgelegten Umfang zu Beginn der vereinbarten Mietzeit bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.

- b) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Eine Beschädigung des Gebäudes oder des Mobiliars – etwa durch nageln, bohren, klammern, kleben oder anmalen, ist zu unterbleiben.
- c) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- d) Der Mieter hat nach der Mietzeit die Räume, Einrichtungen, Ausstattungen und den Außenbereich in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Räume müssen im Regelfall besenrein hinterlassen und bei stärkeren Verschmutzungen entsprechend gereinigt werden. Die Einrichtungen und Ausstattungen müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie dem Mieter überlassen worden sind. Insbesondere die Kücheneinrichtung sowie bereitgestelltes Geschirr und Gläser müssen gewaschen/gespült sein. Ob durch den Mieter Nachbesserungen bei der Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen vorzunehmen sind, wird bei der Rückgabe von der Gemeinde festgelegt. Sie kann insbesondere auch den Versuch zur Behebung von Mängeln durch den Mieter selbst untersagen, wenn dadurch eine Verschlechterung des Zustands zu befürchten ist oder keine Erfolgsaussicht besteht.
- e) Sämtliche Rückstände von Kleberesten der Dekoration sind umgehend nach Abschluss der Veranstaltung durch den Mieter auf eigene Kosten rückstandsfrei zu entfernen
- f) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung (z.B. an den Böden, in den Sanitäreinrichtungen, im Bereich der Außenanlagen, an Ausstattungen oder Einrichtungen etc.) wird durch die Gemeinde eine Sonderreinigung veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

- a) Die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen dürfen vom Mieter nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.
- b) Vor Abschluss des Mietvertrags hat der Mieter den Veranstaltungszweck mit einem detaillierten Programmablauf darzulegen. Geplante Programmänderungen sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
- c) Dass durch die Anmietung entstehende wirtschaftliche Risiko muss der Mieter alleine tragen.
- d) Der Mieter hat sich rechtzeitig während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde einen Schlüssel für das Haus des Gastes gegen Unterschrift abzuholen. Nach Veranstaltungsende muss der Schlüssel am folgenden Werktag bei der Gemeinde abgegeben werden.

- e) Der Mieter vertreibt die Eintrittskarten selbst. Beim Verkauf über die Ticketplattform Okticket kann die Gemeinde als Vorverkaufsstelle angegeben werden.
- f) Seitens der Gemeinde Blaibach wird keine Fachkraft für die Bedienung der Licht- und Tonanlage gestellt. Der Mieter muss die Licht- und Tonanlage, falls benötigt, separat anmieten.
- g) Der Mieter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Gemeinde kann deren Vorlage jederzeit verlangen und bei Nichtvorlage die Veranstaltung einschränken, bzw. komplett untersagen oder abbrechen.
- h) Die Anmeldung der Veranstaltung bei allen weiteren zuständigen Institutionen und Behörden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse etc.) sowie daraus resultierende Verpflichtungen sind Angelegenheit des Mieters.
- i) Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes etc. selbst verantwortlich.
- j) Etwaige Versicherungen, mit Ausnahme der Gebäudeversicherungen, muss der Mieter selbst abschließen.
- k) Jeglicher durch den Mieter während der Mietzeit anfallende Müll muss der Mieter spätestens zum Ende der Mietzeit komplett selbst entsorgen. Die Entsorgungsbhältnisse des Haus des Gastes stehen hierfür nicht zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist der regulär in den Sanitäreinrichtungen anfallende Müll.
- l) Fundgegenstände hat der Mieter bei Schlüsselübergabe des Haus des Gastes an die Gemeinde zu übergeben, sofern nicht die Gemeinde im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
- m) Der Mieter ist verpflichtet das Haus des Gastes nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde. Werden die Utensilien des Mieters nicht in der vereinbarten Frist entfernt, kann die Gemeinde die anfallenden Benutzungsgebühren für die weiteren Tage bis zur Räumung des Haus des Gastes verlangen, oder die Einrichtungen auf Kosten Mieters räumen lassen.
- n) Für den Fall, dass in den vermieteten Räumlichkeiten und Außenanlagen zeitgleich mehrere Veranstaltungen stattfinden, hat sich jeder Mieter so zu verhalten, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt.
- o) Der Mieter muss die Veranstaltung so durchführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Gegebenenfalls ist auch auf die Gäste entsprechend ein-

zuwirken. Besonders in der Nachtzeit ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musikdarbietungen zu reduzieren und übermäßiger Lärm zu vermeiden.

§ 8 Besondere Pflichten der Gemeinde

- a) Die im Mietvertrag aufgeführten Räume, Einrichtungen und Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.
- b) Den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische übernimmt die Gemeinde.
- c) Für die Steuerung der Heizungsanlage ist die Gemeinde verantwortlich.
- d) Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahren und Parkflächen obliegt der Gemeinde und deren Ermessen und Möglichkeit. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, dass die Parkflächen vor und während der Veranstaltung schnee- und eisfrei sind, besteht nicht.
- e) Die Gemeinde hat dem Mieter eine Person mit Kontaktdaten zu benennen, die bei Betriebsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu kontaktieren ist.

§ 9 Sicherheitsbestimmungen

- a) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat die sicherheitsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften sowie die Brandschutzordnung zu beachten.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als nach den Bestuhlungsplänen zulässig sind, um die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- c) Sämtliche Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel sowie Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- d) Die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge (siehe Bestuhlungspläne) dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden. Sie müssen immer frei zugänglich sein. Die Fluchtwege und Notausgänge sind durch Sicherheitsbeleuchtung mit entsprechender Beschilderung kenntlich gemacht. Die Notausgänge sind mit Türwächter bzw. Paniktreibriegeln versehen und können auch im verschlossenen Zustand geöffnet werden.
- e) Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

- f) Tiere oder giftige Pflanzen dürfen weder vom Mieter noch von Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden. Ausnahmen davon sind von der Gemeinde zu genehmigen.
- g) Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet.
- h) Packmaterial, Papier und andere - vor allem leicht brennbare - Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
- i) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- j) Leitern oder Staffeleien dürfen aus Sicherheitsgründen nicht ungeschützt an Wände angelehnt werden.
- k) Der Mieter stellt den Umständen und dem Charakter der Veranstaltung entsprechendes ausreichendes Sicherheitspersonal. Diese haben die Aufrechterhaltung der Ordnung zur Aufgabe.
- l) Das Sicherheitspersonal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es hat die Veranstaltung ständig zu beobachten, bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszwecks, einzuschreiten, das Hausrecht des Mieters auszuüben und die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat.
- m) Die Gemeinde bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Mieter.
- n) Vom Mieter selbst mitgebrachte elektrische Anlagen und Geräte sind gemäß den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. VDE, DGUV, VStättV) zu installieren und zu betreiben.
- o) Kabel am Boden sind stets sichtauffällig, tritt- und rutschfest, sowie kantenfrei und nach allen Seiten abgedeckt zu verlegen.
- p) Vor dem Verlassen des Gebäudes müssen sämtliche elektrischen Geräte und Lichtquellen ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sein. Danach sind sämtliche Gebäudezugänge abzuschließen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist allein der Mieter für hierauf zurückzuführende Schäden haftbar.

§ 10 Bewirtung

- a) Die Bewirtung von öffentlichen Veranstaltungen darf nur durch Anlieferung und Bereitstellung der fertigen Speisen durch einen Gewerbetreibenden mit eingetragener Bewirtungs- bzw. Gastronomieleistung oder einen eingetragenen Verein erfolgen. Daneben kann durch diese auch die Küche des Haus des Gastes zur Zubereitung von Speisen und Bewirtung der Veranstaltung genutzt werden.
- b) Die Bewirtung geschlossener Veranstaltungen darf darüber hinaus auch in Eigenregie durch Anlieferung und Bereitstellung der fertigen Speisen erfolgen.
- c) Die Verköstigung von gastierenden Künstlern darf zu jeder Zeit in eigener Regie erfolgen.
- d) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen darf außerhalb der Küche und der hierfür vorgesehenen fest eingebauten Theken nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.
- e) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Speisen, Getränken und Waren stehenden Gegenstände und Abfälle sind vom Mieter umgehend nach Veranstaltungsende restlos aus dem Haus des Gastes und dem Außenbereich zu beseitigen. Bei unvollständiger Erledigung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde berechtigt, diese Rückstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet dem jeweiligen Grundstückseigentümer des Haus des Gastes (derzeit: Herr Wolfgang Rösch, Kirchplatz 10, 93476 Blaibach) über den Bierauschank hinsichtlich Menge und Verkaufspreis Rechnung zu legen und diesem für das verkaufte Bier eine Entschädigung zu bezahlen. Auf der Grundlage eines Endverkaufspreises (also einschließlich etwaiger Steuern, Bedienungsgeld und ähnlichen Zuschlägen) von 1,53 € pro Liter beträgt diese Entschädigung 2,56 € pro Liter Hektoliter. Falls der Verkaufspreis teurer oder billiger als 1,53 € pro Liter ist, ändert sich die Entschädigung im gleichen Verhältnis.
- g) Eine Einweisung in die Küchengeräte ist frühzeitig zu vereinbaren.

§ 11 Werbemaßnahmen

- a) Die Werbemaßnahmen für eine Veranstaltung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Mieters.
- b) Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gemeinde.
- c) Sofern öffentliche Veranstaltungen im gemeindlichen Veranstaltungskalender aufgenommen werden sollen, reicht der Mieter selbst entsprechende textliche Angaben sowie evtl. zu veröffentlichendes Bildmaterial ein.

- d) Auf Drucksachen, Einladungen usw. ist der jeweilige Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde.
- e) Der Mieter trägt ebenfalls dafür Sorge, dass sämtliche Plakatierungen binnen 24 Stunden nach Veranstaltungsende vollständig und rückstandslos entfernt werden. Andernfalls lässt die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen.
- f) Der Mieter hält die Gemeinde unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung hierfür gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- g) Aufnahmen mit dem Haus des Gastes in Zusammenhang mit politischem Hintergrund müssen von der Gemeinde schriftlich genehmigt werden.
- h) Werbung für Dritte innerhalb des Haus des Gastes ist genehmigungspflichtig.

§ 12 Parkplatz

- a) Die Parkflächen beim Haus des Gastes sind öffentlich. Am Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- b) Die Gemeinde garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie behält sich vor, die vorhandenen Parkplätze oder Teile derselben auch für andere Zwecke, wie z.B. die Vorbereitung oder Beendigung einer anderen Veranstaltung, zu nutzen.

§ 13 Hausrecht

- a) Die von der Gemeinde Blaubach beauftragten Bediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen sowie der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Behörden (z.B. Landratsamt Cham) ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten.
- b) Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange, Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen. Das Hausrecht des Mieters bleibt davon unberührt.

§ 14 Haftung

- a) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
- b) Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- c) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- d) Wird durch Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Mieter für den entstehenden Ausfall an Benutzungsentschädigung und Folgeschäden.
- e) Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Gemeinde Blaibach nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- f) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Blaibach nicht.

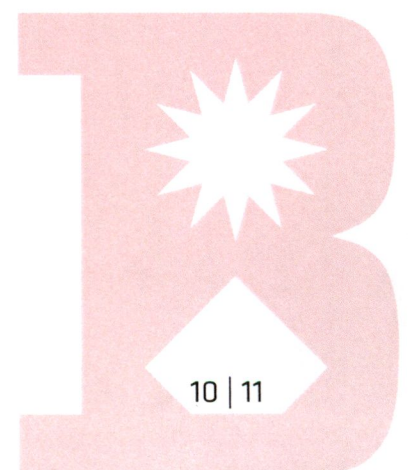
§ 15 Vertragsauflösung

- a) Stornierungen, Kündigungen oder der Rücktritt vom Mietertrag bedürfen der Schriftform.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Mieter den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
 - Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können oder
 - erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erstattet wurden oder erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.

- c) Rücktritt und fristlose Kündigung sind dem Mieter gegenüber unverzüglich zu begründen. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- d) Ist die Gemeinde für den Mieter mit Kosten, die vertraglich zu erstatten wären, in Vorleistung getreten, so ist der Mieter nach Auflösung des Mietvertrages zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Wird bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen der Rücktritt oder die Kündigung während der Benutzung erklärt, ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde Blaibach zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Veranstalter / Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Blaibach berechtigt, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen.
- e) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsentschädigung und der Nebenkosten verpflichtet.
- f) Der Mieter ist berechtigt den Mietvertrag ordentlich zu kündigen. Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Einhaltung der Frist behält sich die Gemeinde vor, 50 % der Benutzungsgebühr zu berechnen. Wird die Veranstaltung nicht innerhalb der Frist abgesagt, bleibt die Benutzungsgebühr in voller Höhe fällig.

§ 16 Schlussbestimmungen

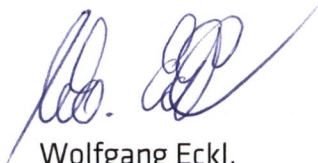
- a) Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde.
- b) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem gesetzlich Zulässigen am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Vorliegen einer Vertragslücke
- c) Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen liegen, gelten die Bestimmungen des BGB.



§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Blaibach,
Blaibach, 01.07.2021



Wolfgang Eckl,
Erster Bürgermeister

